

Vereinte Nationen

A/RES/76/112

Generalversammlung

Verteilung

b) bedeutet „Verunreinigung der Atmosphäre“ die unmittelbare oder mittelbare Zuführung oder Freisetzung von Stoffen oder Energie durch den Menschen in die Atmosphäre, die zu erheblichen abträglichen Wirkungen über den Ursprungsstaat hinaus beitragen, die eine Gefährdung für das Leben und die Gesundheit der Menschen und für die natürliche Umwelt der Erde darstellen;

c) bedeutet „Schädigung der Atmosphäre“ die unmittelbare oder mittelbare Änderung der atmosphärischen Bedingungen durch den Menschen, die erhebliche abträgliche Wirkungen haben, die eine Gefährdung für das Leben und die Gesundheit der Menschen und für die natürliche Umwelt der Erde darstellen.

Leitlinie 2

Geltungsbereich

1. Diese Leitlinien betreffen den Schutz der Atmosphäre vor Verunreinigung und Schädigung.
2. Diese Leitlinien behandeln und berühren nicht Fragen betreffend das Verursacherprinzip, das Vorsorgeprinzip oder den Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten.
3. Diese Leitlinien wirken sich weder auf den völkerrechtlichen Status des Luftraums noch auf Fragen im Zusammenhang mit dem Weltraum, einschließlich seiner Abgrenzung, aus.

Leitlinie 3

Verpflichtung zum Schutz der Atmosphäre

Die Staaten sind verpflichtet, die Atmosphäre zu schützen, indem sie mit der gebotenen Sorgfalt geeignete Maßnahmen im Einklang mit den anwendbaren Regeln des Völkerrechts zur Verhütung, Verringerung oder Eindämmung der Verunreinigung und Schädigung der Atmosphäre ergreifen.

Leitlinie 4

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Staaten haben die Pflicht, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich geplanter Tätigkeiten in ihrem Hoheitsbereich oder unter ihrer Kontrolle, die wahrscheinlich eine erhebliche abträgliche Wirkung auf die Atmosphäre in Form einer Verunreinigung oder Schädigung der Atmosphäre haben, sicherzustellen.

Leitlinie 5

Nachhaltige Nutzung der Atmosphäre

1. Da die Atmosphäre eine natürliche Ressource mit einer begrenzten Assimilationskapazität ist, soll ihre Nutzung auf nachhaltige Weise erfolgen.
2. Eine nachhaltige Nutzung der Atmosphäre impliziert die Notwendigkeit des Einklangs wirtschaftlicher Entwicklung mit dem Schutz der Atmosphäre.

Leitlinie 6

Ausgewogene und angemessene Nutzung der Atmosphäre

Die Nutzung der Atmosphäre soll in ausgewogener und angemessener Weise erfolgen, wobei den Interessen der heutigen und kommenden Generationen in vollem Umfang Rechnung zu tragen ist.

Leitlinie 7**Absichtliche weitreichende Veränderung der Atmosphäre**

Tätigkeiten mit dem Ziel der absichtlichen weitreichenden Veränderung der Atmosphäre sollen ausschließlich mit Sorgfalt und Vorsicht und unter Beachtung aller anwendbaren Regeln des Völkerrechts, einschließlich derjenigen betreffend Umweltverträglichkeitsprüfungen, durchgeführt werden.

Leitlinie 8**Internationale Zusammenarbeit**

1. Die Staaten sind verpflichtet, untereinander und mit zuständigen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, soweit angezeigt, um die Atmosphäre vor Verunreinigung und Schädigung zu schützen.
2. Die Staaten sollen im Hinblick auf die Erweiterung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse über die Ursachen und Wirkungen der Verunreinigung und Schädigung der Atmosphäre zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit könnte den Austausch von Informationen und ein gemeinsames Monitoring einschließen.

Leitlinie 9**Zusammenwirken einschlägiger Regeln**

1. Die Regeln des Völkerrechts zum Schutz der Atmosphäre und andere einschlägige Regeln des Völkerrechts, unter anderem die Regeln des internationalen Handels- und Investitionsrechts, des Seerechts und des internationalen Rechts der Menschenrechte, sollen so weit wie möglich zu dem Zweck bestimmt, ausgelegt und angewandt werden, einen einheitlichen Katalog vereinbarter Verpflichtungen zu schaffen, im Einklang mit den Grundsätzen der Harmonisierung und der systematischen Integration und mit dem Ziel, Konflikte zu vermeiden. Dies soll im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge, einschließlich der Artikel 30 und 31 Absatz 3 c), sowie mit den Grundsätzen und Regeln des Völkergewohnheitsrechts erfolgen.
- 2.

